



Vertrag zum VBB-Firmenticket zwischen Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und Institutionen als Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen (Rahmenvertrag) zu VBB-Firmentickets mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss

Zwischen dem

Staatlichen Schulamt Neuruppin

Trenckmannstr. 15

16816 Neuruppin

vertreten durch den Leiter, Herrn Menzel,

(nachstehend Arbeitgeber genannt)

und der

Ostprignitz-Ruppiner-Personennahverkehrsgesell. mbH

Perleberger Straße 64

16866 Kyritz

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Ulrich Steffen,

(nachstehend Verkehrsunternehmen genannt)

wird folgender Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) In dem Bestreben, langfristig den Arbeitnehmern (Mitarbeitern) mit einem Arbeitgeberzuschuss zu den Fahrtkosten ein attraktives Angebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) anzubieten, schließen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen diesen Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets. Er ist Basis für individuelle VBB-Firmentickets im Abonnement zwischen Arbeitnehmer und Verkehrsunternehmen über Arbeitgeber.
- (2) Von den im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen werden Verkehrsleistungen erbracht, zu deren Nutzung die Arbeitnehmer über den Arbeitgeber vom Verkehrsunternehmen VBB-Firmentickets zum VBB-Tarif erwerben können. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VBB-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Dieser Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets ermöglicht den Abschluss von individuellen VBB-Firmentickets im Abonnement durch die teilnehmenden Arbeitnehmer des Arbeitgebers mit dem Verkehrsunternehmen. Die mitarbeiterindividuellen Abonnementverträge dienen dazu, das VBB-Firmenticket direkt mit den Arbeitnehmern abzuwickeln. Die Inanspruchnahme der eigentlichen Beförderungsleistung begründet zudem stets ein Vertragsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Verkehrsunternehmen.

§ 2 Konditionen VBB-Firmenticket für Arbeitgeber

- (1) Das Verkehrsunternehmen gewährt den ÖPNV-Rabatt laut VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.3.1, wenn stets von mindestens fünf Arbeitnehmern des Arbeitgebers ein VBB-Firmenticket im Abonnement erworben wird. Als eigene Arbeitnehmer im Sinne dieses Vertrages zählen alle befristet (mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten) und unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer in Teil- oder Vollzeit.
- (2) Der Arbeitgeber gewährt den teilnehmenden Arbeitnehmern einen monatlichen Arbeitgeberzuschuss zum VBB-Firmenticket gemäß der jeweils im aktuellen VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.3.1, veröffentlichten Mindesthöhe. Die Einhaltung der Mindesthöhe des Arbeitgeberzuschusses ist dem Verkehrsunternehmen bei Vertragsabschluss sowie bei Änderungen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Unter dieser Voraussetzung gewährt das Verkehrsunternehmen für die VBB-Firmentickets einen einheitlichen ÖPNV-Rabatt auf die Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten gemäß der jeweils im VBB-Tarif, Anhang III, veröffentlichten Höhe. Bei Änderungen der Abonnementpreise für VBB-Umweltkarten werden die Preise für die VBB-Firmentickets entsprechend angepasst. Werden die genannten ÖPNV-Rabatte im VBB-Tarif geändert, gelten sie auch für diesen VBB-Firmenticketvertrag.
- (4) Mit Stand zum jeweils aktuellen VBB-Tarif (zum Zeitpunkt des Rahmenvertragsabschlusses: Stand vom 01.01.2020) gewährt das Verkehrsunternehmen im Rahmen von VBB-Firmentickets auf die Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten einen einheitlichen ÖPNV-Rabatt in Höhe von 4 EUR im Monat, sofern der Arbeitgeber einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von mindestens 10 EUR für jeden teilnehmenden Arbeitnehmer einheitlich zahlt. Der ÖPNV-Rabatt des Verkehrsunternehmens verdoppelt sich auf 8 EUR im Monat auf die im VBB-Tarif enthaltenen Abonnementpreise, wenn der Arbeitgeber einen monatlichen Arbeitgeberzuschuss von mindestens 15 EUR für jeden teilnehmenden Arbeitnehmer einheitlich zahlt.

- (5) Eine Änderung der Höhe des Arbeitgeberzuschusses kann nur für alle am VBB-Firmenticket teilnehmenden Arbeitnehmer gleichzeitig erfolgen. Eine Änderung der Höhe des Arbeitgeberzuschusses, die zu einer Änderung der Höhe des ÖPNV-Rabattes führt, ist frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn und dann nur einmal jährlich zum jeweiligen Beginn des Rahmenvertragsjahres möglich. Sie ist mit einem Vorlauf von zwei Monaten dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen und führt zu einer Vertragsänderung.
- (6) Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung des Arbeitgeberzuschusses ist der Arbeitgeber zuständig. Der ÖPNV-Rabatt stellt keinen geldwerten Vorteil für die Arbeitnehmer dar.

§ 3 Konditionen des VBB-Firmentickets für Arbeitnehmer

- (1) Die VBB-Firmentickets werden als persönliche VBB-Umweltkarte in Form der VBB-fahrCard als elektronischer Fahrausweis für den von den einzelnen Arbeitnehmern gewünschten Geltungsbereich ausgegeben.
- (2) Sie sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- (3) Das fehlende Mitführen der VBB-fahrCard führt gemäß VBB-Tarif, Teil A, § 9 (3) zu einem erhöhten Beförderungsentgelt.
- (4) Gemäß VBB-Tarif, Teil B, Punkt 5.1 und 5.2.1 können bis zu vier Personen mitgenommen werden, wobei nur eine Person älter als 14 Jahre sein darf, montags bis freitags ab 20 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt. Weiterhin dürfen Kinder unter 6 Jahren, ein Kinderwagen und ein Gepäck sowie ein Hund stets unentgeltlich mitgenommen werden. Die unentgeltliche Mitnahme eines Fahrrads ist ausgeschlossen.
- (5) Teilnehmende Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets bereits über eine VBB-Umweltkarte als Jahreskarte bzw. Abonnement verfügen, können beim bisher ausgebenden Verkehrsunternehmen mit Abgabe des Fahrausweises unter dem Kündigungsgrund „VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss“ eine Fahrgeldrückerstattung erhalten. Es werden nur volle Kalendermonate erstattet (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 10.4).

§ 4 Ausgabemodalitäten für Arbeitgeber

- (1) VBB-Firmentickets sind auf die Person des Arbeitnehmers ausgestellt und damit nicht übertragbar. Der Arbeitgeber fordert VBB-Firmentickets nur für seine eigenen Arbeitnehmer mit Name und Vorname, gewünschtem Geltungsbereich und Beginn des Abonnements an.
- (2) Der Arbeitgeber hat grundsätzlich die Erstbestellung des teilnehmenden Arbeitnehmers an das Verkehrsunternehmen zu übergeben.
- (3) Der Arbeitgeber lässt sich von den teilnehmenden Arbeitnehmern schriftlich bestätigen, dass der ÖPNV-Rabatt des Verkehrsunternehmens sowie der Zuschuss des

Arbeitgebers nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfallen und bestätigen, dass anstelle des VBB-Firmentickets dem Arbeitnehmer vom Verkehrsunternehmen ein Angebot zu anderen Abonnementprodukten des VBB-Tarifs unterbreitet wird.

- (4) Der Eintritt einzelner Arbeitnehmer in den Teilnehmerkreis ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Das kann beispielsweise auf Grund von Neueinstellungen, Übernahme von Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis, bei Rückkehr in das aktive Berufsleben nach Freistellungen (Erziehungsurlaub, Familienpflegezeit, Sonderurlaub), Wehrdienst oder gleichzustellenden Diensten sein. Der Arbeitgeber bestellt spätestens zum 10. des Vormonats neue VBB-Firmentickets mit den erforderlichen und vollständigen Unterlagen.
- (5) Der Arbeitgeber führt eine monatlich zu aktualisierende, namentliche Übersicht über die teilnehmenden Arbeitnehmer, den gezahlten Zuschussbeitrag und übermittelt diese Informationen dem Verkehrsunternehmen. Teilnehmende Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber ausscheiden, werden vom Arbeitgeber an das Verkehrsunternehmen gemeldet.
- (6) Den teilnehmenden Arbeitnehmern werden die VBB-Firmentickets ausgestellt und rechtzeitig vor Laufzeitbeginn, durch das Verkehrsunternehmen über den Arbeitgeber übergeben. Die VBB-Firmentickets werden als persönliche VBB-fahrCard (elektronischer Fahrausweis) mit Foto sowie Namen und Vornamen des Arbeitnehmers versehen und zur Verfügung gestellt.
- (7) Der Arbeitgeber prüft die Anzahl und die Namen der ausgestellten VBB-fahrCards auf Richtigkeit und Vollständigkeit. In einer dazu ergänzenden Übersicht werden vom Verkehrsunternehmen die Geltungsbereiche der einzelnen VBB-Firmentickets ausgewiesen. Eventuelle Beanstandungen sind gegenüber dem Verkehrsunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ausgabe-, Umtausch und Änderungsmodalitäten für Arbeitnehmer

- (1) Voraussetzung für die Ausstellung und Ausgabe eines VBB-Firmentickets ist ein ausgefüllter Abonnement-Bestellschein zum VBB-Firmenticket für jeden teilnehmenden Arbeitnehmer. Dort sind u. a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geltungsbereich, Gültigkeitsbeginn, Zahlweise, Einverständniserklärung nach EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einzutragen sowie ein aktuelles Lichtbild des Arbeitnehmers zur Verfügung zu stellen. Mit Unterschrift erklärt der Arbeitnehmer die Anerkennung der jeweils geltenden Bedingungen zum VBB-Firmenticket und zum Abonnementverfahren.
- (2) Die mit der Beantragung des VBB-Firmentickets erhobenen Daten der Arbeitnehmer werden im Rahmen der Abonnementverwaltung des Verkehrsunternehmens genutzt und gespeichert. Dies ist auf dem Abonnement-Vertrag mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der EU-DSGVO erklärt.
- (3) Bei entsprechenden Änderungen im VBB-Tarif werden die Konditionen des VBB-Firmentickets angepasst, ohne dass es einer Aktivität des Arbeitnehmers als Firmenticketinhaber oder des Arbeitgebers bedarf. Der Arbeitgeber wird durch das Verkehrsunternehmen über die Änderungen rechtzeitig informiert und ist verpflichtet, die Information an die teilnehmenden Arbeitnehmer weiterzuleiten.
- (4) Die VBB-fahrCards sind Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die technische Kartengültigkeit abgelaufen, wird unaufgefordert eine neue VBB-fahrCard zugesandt. Dies geschieht ebenfalls bei Änderung persönlicher Daten, wenn die Änderungen dem Verkehrsunternehmen mitgeteilt wurden.

- (5) Möchten Arbeitnehmer den örtlichen Geltungsbereich des VBB-Firmentickets ändern, informieren sie den Arbeitgeber und füllen eine Änderung des Abonnement-Vertrages aus. Änderungen werden jeweils zum Monatsersten umgesetzt; die Mitteilung hat bis zum 10. des Vormonats zum Wirksamkeitstag an den Arbeitgeber zu erfolgen.

§ 6 Rückgabe und Austrittsformalitäten für Arbeitgeber und Kündigungen der Arbeitnehmer

- (1) Der Austritt des Arbeitnehmers aus dem Teilnehmerkreis erfolgt regulär am Monatsletzten, in dem das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber beendet wird. Der Arbeitgeber setzt das Verkehrsunternehmen spätestens zwei Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses hierüber in Kenntnis.
- (2) Die reguläre Kündigungsfrist für den Austritt aus dem Teilnehmerkreis beträgt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sechs Wochen zum Monatsende.
- (3) Sofern Arbeitnehmer vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit aus dem Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets ausscheiden, erfolgt die Abrechnung des Nutzungszeitraumes (Zeitraum ab Beginn des vorzeitig beendeten Vertragsjahres bis zur Sperrung der Chipkarte mit elektronischen Fahrausweis (EFS)) auf der Grundlage der jeweiligen Preise der Monatskarten VBB-Umweltkarten mit der entsprechenden räumlichen Gültigkeit. Bereits gezahlte Beiträge werden angerechnet und der dann noch ausstehende Beitrag abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 EUR inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer abgebucht bzw. ein evtl. Guthaben bargeldlos erstattet (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 10.4.)
- (4) Die Entgelte werden dem Arbeitgeber vom Verkehrsunternehmen in Rechnung gestellt.
- (5) Eine unterjährige Unterbrechung der Teilnahme am VBB-Firmenticket wegen Urlaub oder Arbeitsunterbrechung ist nicht zulässig. Bei längerer Krankheit (mindestens 15 Tage) kann gemäß VBB-Tarif ein Erstattungsantrag eingereicht werden (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 11).
- (6) Der Arbeitgeber gibt die VBB-fahrCard des ausscheidenden Arbeitnehmers spätestens 10 Tage nach der Beendigung der Laufzeit des betreffenden Vertrages zum betreffenden VBB-Firmenticket (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) zurück. Es gilt das Datum des Poststempels. Rücksendungen per Post sollten per Einschreiben erfolgen. Bei Überschreitung der Frist kann das Verkehrsunternehmen bei der nächsten Rechnung ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer beim Arbeitgeber erheben.
- (7) Liegt die Einverständniserklärung nach der EU-DSGVO zum Abonnement-Vertrag seitens des Arbeitnehmers vor, wird vor Beendigung des VBB-Firmentickets dem Arbeitnehmer ein Angebot für andere Abonnementprodukte des VBB-Tarifs unterbreitet.

§ 7 Erstattungen bei Verlust oder Beschädigung für Arbeitnehmer

- (1) Der Arbeitnehmer hat den Verlust der VBB-fahrCard sofort mitzuteilen.
- (2) Ist die VBB-fahrCard bei einer Straftat oder höherer Gewalt abhandengekommen und der betroffene Arbeitnehmer dieses der Polizei bzw. der Versicherung angezeigt hat, werden auf Nachweis (Anzeige) keine Entgelte zur Ersatzausstellung berechnet.
- (3) Die Ausstellung einer VBB-fahrCard als Ersatz erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei Beschädigungen der VBB-fahrCard, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, wird ebenso verfahren.

§ 8 Einwilligung in die Nutzung von Daten für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- (1) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitnehmer die Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz sowie zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Art. 12 ff. EU-DSGVO insbesondere zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an das Verkehrsunternehmen zum Zweck der Bearbeitung der VBB-Firmentickets zur Kenntnis erhalten.
- (2) Die für die Abwicklung dieses Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets erforderlichen Daten der Arbeitnehmer werden zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen genutzt.
- (3) Alle Arbeitnehmer füllen einen Abonnement-Bestellschein für ein VBB-Firmenticket aus und schließen innerhalb des Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets einen Abonnementvertrag mit dem Verkehrsunternehmen.
- (4) Der Abonnementvertrag enthält die Zustimmung zur Datennutzung und Speicherung gemäß den Anforderungen nach EU-DSGVO für Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen. Gespeichert und verarbeitet werden folgende Daten des Arbeitnehmers: Name, Vorname, Geburtsdatum, Foto, Beginn des Abonnements, Tarifstufe, Geltungsbereich, Zahlweise Lastschriftverfahren, Einwilligung in die Nutzung der Daten zur Ansprache durch das Verkehrsunternehmen auf Fahrplan- und Tarifangebote im VBB für die Laufzeit des jeweiligen VBB-Firmentickets in der Abonnementverwaltung bzw. dem dazugehörigen Hintergrundsystem des Verkehrsunternehmens.
- (5) Auf der VBB-fahrCard sind folgende Daten gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Tarifprodukt, Tarifstufe, Tarifbereich, Gültigkeit und Kartenummer.
- (6) Nach Beendigung des Abonnements teilnehmender Arbeitnehmer werden unter Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und der EU-DSGVO die persönlichen Daten gelöscht.

§ 9 Leistungen des Verkehrsunternehmens bei Wahl des Servicepaketes durch Arbeitgeber

- (1) Die für die Rahmenvertragsabwicklung erforderliche Grundleistung im Vertrieb leisten die Verkehrsunternehmen unentgeltlich. Die Grundleistungen sind im Wesentlichen durch die genannten Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dieses Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets mit Arbeitgeberzuschuss beschrieben. Sofern die Zustimmung des Arbeitnehmers vorliegt, gehören die Übernahme der erforderlichen Arbeitnehmerdaten zur Bearbeitung der einzelnen VBB-Firmentickets, die Ausstellung der VBB-Firmentickets für die teilnehmenden Arbeitnehmer und deren Auslieferung an den Arbeitgeber, die Rechnungslegung und der Änderungsdienst in Bezug auf die VBB-fahrCards an den Arbeitgeber dazu. Zur Grundleistung gehört ebenso die Beratung des Arbeitgebers zu allen Belangen des Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets.
- (2) Das Verkehrsunternehmen übernimmt die Erfassung und Pflege der erforderlichen Daten der teilnehmenden Arbeitnehmer.
- (3) Der Arbeitgeber wählt die Grundleistung des Verkehrsunternehmens.
- (4) Bei der Grundleistung übernimmt der Arbeitgeber die Abbuchung des VBB-Firmentickets von den Privatkonten der teilnehmenden Arbeitnehmer und trägt das Inkassorisiko gegenüber dem Verkehrsunternehmen.

- (5) Bei Inanspruchnahme des Servicepakets unterhält das Verkehrsunternehmen alle für die Bearbeitung des VBB-Firmentickets erforderlichen Kontakte mit den Arbeitnehmern, sofern deren Zustimmung vorliegt, um diesen Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets umzusetzen. Diese Daten werden dem Arbeitgeber übermittelt, so dass der Arbeitsaufwand für den Arbeitgeber durch den Änderungsdienst und die erforderlichen

Abgleiche entfällt. Teilnehmende Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Änderungen direkt beim Verkehrsunternehmen zu veranlassen.

- (6) Für die aufgelisteten Serviceleistungen berechnet das Verkehrsunternehmen 12 EUR zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer pro Jahr und teilnehmenden Arbeitnehmer und wird dem Arbeitgeber bei Wahl der Serviceleistung in Rechnung gestellt.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber besorgt die ordnungsgemäße Darstellung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 3 Nr. 15 EStG.
- (2) Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- (3) Rechnungsstellung an Arbeitgeber (Grundleistung):

Der Arbeitgeber zahlt das Fahrgeld für alle unter diesem Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets teilnehmenden Arbeitnehmer. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Rechnungsstellung an den Arbeitgeber im Sinne von § 14 UStG durch das Verkehrsunternehmen anhand einer Übersicht unter Angabe von Namen, Tarifstufe und Preis. In einer Rechnung wird der im VBB-Tarif ausgewiesene Preis für das VBB-Firmenticket, der den jeweiligen ÖPNV-Rabatt beinhaltet, dargestellt. Die Weiterberechnung zwischen dem Arbeitgeber und den teilnehmenden Arbeitnehmern erfolgt intern beim Arbeitgeber, vorzugsweise über das Lohn- bzw. Gehaltskonto unter Abzug des an den Arbeitnehmer zu gewährenden Arbeitgeberzuschusses.

- (4) SEPA-Lastschriftverfahren über Arbeitnehmerkonten bei Wahl des Servicepakets:

Der Arbeitgeber zahlt den zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss auf das Lohn- bzw. Gehaltskonto der teilnehmenden Arbeitnehmer. Das Verkehrsunternehmen zieht den im VBB-Tarif ausgewiesenen Preis für das VBB-Firmenticket, der den ÖPNV-Rabatt berücksichtigt, vom Bankkonto des teilnehmenden Arbeitnehmers ein. Grundlage dafür ist ein zustande gekommener Abonnementvertrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Arbeitnehmer inklusive Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren im Rahmen des Rahmenvertrages zum VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss Arbeitgeber und zwischen Verkehrsunternehmen.

- (5) Der Arbeitgeber haftet gegenüber dem Verkehrsunternehmen für die rechtzeitige und vollständige Bezahlung der VBB-Firmentickets bei der Grundleistung bzw. der Kosten des Servicepakets bei Wahl sowie gegenüber den teilnehmenden Arbeitnehmern für die rechtzeitige Weitergabe der VBB-fahrCards.

§ 11 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages und Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets tritt am 01.03.2020 in Kraft und hat eine Laufzeit von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten. Er kann von beiden Vertragspartnern schriftlich zum Ende eines jeden zwölfmonatigen Zeitraums mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Wird von diesem

Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, verlängert sich der Vertrag um weitere zwölf Kalendermonate.

- (2) Wird durch die Kündigung einzelner teilnehmender Arbeitnehmer am VBB-Firmenticket die erforderliche Mindestabnahme von fünf VBB-Firmentickets unterschritten, sorgt der Arbeitgeber binnen 4 Wochen wieder für ein Erreichen dieser Grenze. Andernfalls endet dieser Vertrag automatisch zum Ende der geltenden zwölfmonatigen Vertragslaufzeit. Ein erneuter Abschluss eines Rahmenvertrages ist erst wieder mit mindestens fünf teilnehmenden Arbeitnehmern möglich.
- (3) Im Fall der Abgabe von VBB-Firmentickets an Unberechtigte, bei Nichtgewähren des gemäß VBB-Tarif vorgesehenen Arbeitgeberzuschusses oder bei deutlichem Zahlungsverzug des Arbeitgebers, d. h. wenn er den Zahlungstermin im Wiederholungsfall trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten hat oder bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers für dem den Verkehrsunternehmen geschuldeten Beträge kann das Verkehrsunternehmen diesen Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets außerordentlich fristlos kündigen. Das Verkehrsunternehmen behält sich dazu das Recht vor, in begründeten Verdachtsfällen beim Arbeitgeber Einsicht in die Bücher zu nehmen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Arbeitgebers – v.a. die Gewährung des Arbeitgeberzuschusses an die Arbeitnehmer sowie das Vorhandensein von gültigen Arbeitsverträgen zu prüfen.
- (4) Bei Kündigung erfolgt am letzten Tag des Rahmenvertrages, um 24 Uhr die Sperrung aller ausgegebenen VBB-fahrCards. Die VBB-fahrCards sind vom Arbeitgeber zurückzugeben und haben spätestens nach 10 Tagen nach Ablauf des Rahmenvertrages für VBB-Firmenticket beim Verkehrsunternehmen vorzuliegen. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die VBB-fahrCards per Einschreiben zu senden. Das Datum des Poststempels gilt für die Rechtzeitigkeit.

§ 12 Ansprechpartner

- (1) Das AboService-Team des Verkehrsunternehmens steht dem Arbeitgeber als Ansprechpartner für alle organisatorischen Fragen rund um Bestellung, Lieferung und Abrechnung der VBB-Firmentickets vor. Ansprechpartner für Fragen rund um die Vertragsgestaltung beim Verkehrsunternehmen ist Frau Zapke (033971 – 308 64 / k.zapke@orp-busse.de).
- (2) Der Arbeitgeber benennt einen Ansprechpartner, der für die Zusammenarbeit unter diesem Vertrag, insbesondere auch die Abstimmung mit dem AboService-Team des Verkehrsunternehmens zuständig ist. Ansprechpartner des Arbeitgebers ist
Dirk Schargott

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Haftung des Verkehrsunternehmens, seiner Geschäftsführung und Mitarbeiter aus diesem Rahmenvertrag ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, in dem Maße, wie eine solche Haftungsbeschränkung zulässig ist.
- (2) Dieser Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt; gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.
- (4) Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Diesem Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets sind Anlagen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Parteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen vorliegen und sie hiervon Kenntnis genommen haben.
- (6) Der Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets mit den zu ergänzenden Angaben wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.
- (7) Gerichtsstand ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Nusspritz 27.2.20
Ort, Datum

Kyritz 27.02.2020
Ort, Datum

[Signature]
Rechtsverbindliche Unterschrift Arbeitgeber

[Signature]
Rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

**Ostprignitz Ruppiner
Personennahverkehrsges. mbH
Perleberger Str. 64
16866 Kyritz**

Anlagen

- Anlage 1 Regelung der geltenden Vertragsbestimmungen
- Bedingungen des VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss (Stand 01.01.2020, VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.3.1)
- Ggf. Auszug aus den VBB-Tarif, Anlage 5
- Abonnement-Bestellschein für Arbeitnehmer

Anlage 1 zum

Vertrag zum VBB-Firmenticket zwischen Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und Institutionen als Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen (Rahmenvertrag) zu VBB-Firmentickets mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss

Geltende Vertragsbestimmungen

Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses pro Arbeitnehmer und Monat beträgt mindestens **10 EUR / 15 EUR** und ergibt einen ÖPNV-Rabatt von **4 EUR / 8 EUR** pro Arbeitnehmer und Monat.

Zahlungsweise:

Rechnungsstellung an Arbeitgeber (Grundleistung)

Neuruppin 22.2.20
Ort, Datum

Kyritz, 27.2.20
Ort, Datum

[Handwritten Signature]
Rechtsverbindliche Unterschrift Arbeitgeber

[Handwritten Signature]
Rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

**Ostprignitz Ruppiner
Personenverkehrs-ges. mbH**
Perleberger Str. 64
16866 Kyritz